
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2014

Resolution 2195(2014)

verabschiedet auf der 7351. Sitzung des Sicherheitsrats

am 19. Dezem. Si Sit TwC60 Tw 23.45 0 Td (ET EMC /P4<</MCID 11 W n BT 90 0 004 9



Kenntnis nehmend

unter Hinweis auf seine Resolution 2133 (2014), unter nachdrücklicher Verurteilung der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Zahlung von Lösegeldern oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler, und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus und Kenntnis nehmend von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere 500 vor Kurzem in Nairobi angenommenen umfassenden Katalog bewäh

von 1971 über psychotrope Stoffe, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption und die internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung ratifizieren, ihnen beizutreten und sie durchzuführen

4. ersucht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen ihres bestehenden Mandats und der vorhandenen Ressourcen dabei behilflich zu sein, die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus durchzuführen und ihre Kapazitäten zur wirksamen Bekämpfung, Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Handlungen auszubauen;

5. betont die Wichtigkeit guter Regierungsführung und die Notwendigkeit, Korruption, Geldwäsche und illegale Finanzströme zu bekämpfen, insbesondere durch die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und die Anwendung der umfassenden internationalen Normen, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, auch durch die Einleitung und wirksame Durchführung von Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen, die die zuständigen inländischen Behörden in die Lage versetzen, durch Strafanträge Vermögenswerte einzufrieren oder zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu verwalten, um illegale finanzielle Aktivitäten, einschließlich der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche, zu bekämpfen, und legt den Staaten der afrikanischen Region nahe, sich verstärkt in der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ ähnlichen regionalen Gremien zu engagieren, beispielsweise in der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika, der Ost- und Südafrikanischen Gruppe gegen Geldwäsche und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ für den Nahen Osten und Nordafrika, um den Kapazitätsaufbau und die Z

rismus und andere Gebervon Kapazitätsaufbauhilfe bei der Bereitstellung technischer Hilfe wahrnehmernsollen, und ersucht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, wenn angezeigt und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bei ihrer technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung die Elemente zu berücksichtigen, die zur Bekämpfung des von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terrorismus erforderlich sind;

16. fordert die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere zugehörige internationale und regionale Organisationen, nationale und regionale Institutionen, insbesondere Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden, dabei zu unterstützen, Kapazitäten zur Bekämpfung des von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terrorismus auf- und auszubauen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die beratende Roct0B-7(e)-3(r)e7u op(s)nr-3

21. ersucht ferner darum, dass in den Bericht Empfehlungen zu